

Merkblatt zu Erläuterungen der Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen

Eine Ausfuhrlieferung sowie eine innergemeinschaftliche Lieferung ist nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen vom liefernden Unternehmen nachgewiesen sind. Daher hat der liefernde Unternehmer sowohl Buch- als auch Belegnachweise zu führen. Diese beiden Nachweise sind materiell rechtliche Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung. Werden diese nicht geführt, wird das Finanzamt die Steuerbefreiung untersagen. Das hat zur Folge, dass steuerfreie Umsätze steuerpflichtig werden und damit eine erhebliche Steuerbelastung zum Tragen kommt.

I. Ausfuhrlieferungen:

Eine Ausfuhrlieferung gem. § 6 UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 1 a (Steuerbefreiung) UStG liegt vor, wenn bei einer Lieferung

1. der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet (alle Nicht-EU-Mitgliedstaaten) ausgenommen Gebiete nach § 1 Abs. 3 (Zollfreigebiete, Freihäfen), befördert oder versendet hat oder
2. der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet, ausgenommen Gebiete nach § 1 Abs. 3, befördert oder versendet hat und ein ausländischer Abnehmer ist oder
3. der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete befördert oder versendet hat und der Abnehmer
 - a) ein Unternehmer ist, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat, oder
 - b) ein ausländischer Abnehmer, aber kein Unternehmer, ist und der Gegenstand in das übrige Drittland gelangt.

Der Gegenstand der Lieferung kann durch Beauftragte vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

Er darf nur für unternehmerische Zwecke erworben worden sein. Für Lieferungen, die nicht für unternehmerische Zwecke erworben werden, gelten die Bestimmungen nach § 6 Abs. 3a UStG.

Ausländischer Abnehmer im Umsatzsteuergesetz ist:

1. ein Abnehmer, der seinen Wohnort oder Sitz im Ausland, ausgenommen die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, hat, oder
2. eine Zweigniederlassung eines im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz im Ausland hat, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat.

Der Unternehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen beleg- und buchmäßig nachzuweisen gem. § 6 Abs. 4 UStG in Verbindung mit §§ 8-17 UStDV und Abschn. 131 bis 140 UStR.

Belegnachweis/Ausfuhrnachweis	Buchnachweis
<p>Wo aufbewahren, am besten hinter den Ausgangsrechnungen</p> <p><u>Ausfuhrnachweis allgemein:</u> (gem. Abschn. 131 Abs. 2 UStR)</p> <ul style="list-style-type: none"> • muss enthalten, dass er oder sein Abnehmer den Gegenstand seiner Lieferung in das Drittlandsgebiet befördert oder versendet hat. Zusätzliche Belegpflicht bei Be- oder Verarbeitung • die Belege müssen eindeutig und leicht nachprüfbar sein • laufend und unmittelbar erstellt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Menge und handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Gegenstandes, • Name und Anschrift des ausländischen Abnehmers, • Tag der Lieferung, • das <u>vereinbarte Entgelt</u>; bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung

<ul style="list-style-type: none"> • Aufbewahrungsfrist grundsätzlich 10 Jahre 	
<p><u>Ausfuhrnachweis in Beförderungsfällen:</u></p> <p>Aus Beleg soll ersichtlich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name, Anschrift liefernder Unternehmer • Handelsübliche Bezeichnung und Menge • Ort und Tag der Ausfuhr • Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle (grds. von Grenzzollstelle des anderen EU-Mitgliedstaates) <p><u>Ausfuhrnachweis in Versandungsfällen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Versendungsbeleg erforderlich (10 Abs. 1 UStDV) <u>Dies sind:</u> Eisenbahnfrachtbrief, Luftfrachtbrief, Posteinlieferungsbescheinigung, Auftragserteilung an Kurierdienst, Konnossement, Ladeschein, <p><u>Unbedingt:</u> Bescheinigung des beauftragten Spediteurs sowie Versandbestätigung des Lieferers geben lassen!</p>	<p><u>Bei Be- und Verarbeitungen:</u> den Umfang der Be- und Verarbeitung, der Name und die Anschrift des mit der Be- oder Verarbeitung Beauftragten, die Bezeichnung des betreffenden Auftrages sowie die Menge und handelsübliche Bezeichnung des ausgeführten Gegenstandes,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausfuhr.

II. Innergemeinschaftliche Lieferungen:

Eine innergemeinschaftliche Lieferung gem. § 6 a UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 1 b (Steuerbefreiung) UStG liegt vor, wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet (EU-Mitgliedstaaten) befördert oder versendet,
2. der Abnehmer ist
 - a) ein Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat,
 - b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat, oder
 - c) bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges auch jeder andere Erwerber und
3. der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung.

Der Gegenstand der Lieferung kann durch Beauftragte vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

Der Unternehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen beleg- und buchmäßig nachzuweisen gem. § 6 a Abs. 3 UStG in Verbindung mit § 17a bis c UStDV .
Aus dem Buchnachweis – also den entsprechenden Aufzeichnungen und den zu führenden Belege – müssen die Voraussetzungen des § 6 a Abs. 1 UStG ersichtlich sein:

- die tatsächliche Beförderung oder Versendung in einen anderen Mitgliedstaat
- die Unternehmereigenschaft des Abnehmers
- die Erwerbsbesteuerung in einem anderen Mitgliedstaat

Zur Unternehmereigenschaft und der Erwerbsbesteuerung ist es unabdingbar, dass der Mandant die qualifizierte Bestätigung der USt-IdNr. (Bestätigungsverfahren gem. § 18 e Nr. 1 UStG siehe Muster) des Erwerbers beim Bundesamt für Finanzen einholt!!!

Diese Abfrage kann über das Internet über www.bff-online.de erfolgen

Die schriftliche Antwort des Bundesamt für Finanzen kommt in der Regel innerhalb einer Woche.

Belegnachweis (§ 17 a UStDV)	Buchnachweis (§ 17 c UStDV)
In Beförderungs- und Versendungsfällen durch den liefernden Unternehmer oder den Abnehmer	Mindestaufzeichnungen
<ul style="list-style-type: none"> • Doppel der Rechnung iSd. §§ 14, 14a UStG (Name, Adresse des Kunden, USt-IdNr. des Lieferers <u>und</u> des Abnehmers, Hinweis auf Steuerfreiheit) • Handelsüblicher Beleg, aus dem sich der <u>Bestimmungsort</u> ergibt (Lieferschein, Frachtvertrag) • Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten, den Gegenstand erhalten zu haben • Bei Beförderung durch den Abnehmer eine schriftliche Versicherung, dass die Ware ins übrige Gemeinschaftsgebiet befördert wird (s. Muster). 	<ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Abnehmers <p style="text-align: center;">Pass- oder Ausweiskopie!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers bei einer Lieferung, die im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise erfolgt, • Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers (Empfehlung: Hinterlegung in der Debitorenstammverwaltung), • Handelsübliche Bezeichnung und Menge des Gegenstands der Lieferung oder die Art und der Umfang der einer Lieferung gleichgestellten sonstigen Leistung auf Grund eines Werkvertrags, • Tag der Lieferung oder der einer Lieferung gleichgestellten sonstigen Leistung auf Grund eines Werkvertrags, • vereinbartes Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung, • Art und der Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet, • Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet, • Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Ist der Buchnachweis nicht fortlaufend und zeitgerecht erstellt worden und erfüllt er die Anforderungen eines verzahnten Nachweises nicht, so ist die Steuerfreiheit trotz des (später) vorgelegten Ausführbelegs zu versagen. Um dies zu vermeiden, sollte der Unternehmer hierbei entsprechende Sorgfalt walten!!!